

**Fachspezifische Bestimmungen für das
Bachelor-Nebenfach Europäische Ethnologie/Volkskunde
(Erwerb von 60 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 16. März 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-27)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
§ 10 Unterrichtssprache	4
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	6
§ 13 Bewertung von Prüfungen	6
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	6
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	7
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	7
§ 18 Bildung der Studienfachnote	7
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	7
3. Teil: Schlussvorschriften	8
§ 20 Inkrafttreten	8
Anlage SFB	9

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Nebenfach Europäische Ethnologie/Volkskunde wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Der erworbene akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

(2) Das Studium der Europäischen Ethnologie/Volkskunde vermittelt im Einzelnen:

- kompetente Kenntnisse über Inhalte und Strukturen des historischen und gegenwärtigen Alltags (die in anderen geisteswissenschaftlichen Fächern unberücksichtigt bleiben) sowie über diejenigen Methoden, die zu dessen Erforschung erforderlich sind, wie zum Beispiel historisch-archivalische Analysen oder unterschiedliche Formen der qualitativen empirischen Feldforschung. Im Mittelpunkt stehen die Erkenntnis von und die Beschäftigung mit allgemeinen, übergeordneten Ordnungskriterien in ihrem Einfluss auf die europäischen Gesellschaften in Vergangenheit und Gegenwart (wie etwa Sprache, Recht, Religion, Wirtschaft etc.). Da sich Kultur und kulturelle Prozesse stets als das Ergebnis und als Summe von Teilkulturen erweisen, werden zudem Kenntnisse über Lebensformen und Lebensbedingungen der zeitweise, über längere Perioden oder ständig in Europa lebenden ethnischen, sprachlichen oder religiösen Minderheiten vermittelt.
- eine solchermaßen „holografische“ Kulturanalyse bindet sich im Studium eng an praxis- und berufsorientierte Lerneinheiten und bereitet damit den Einstieg in spätere Berufsfelder (wie zum Beispiel Museums-, Medien-, Bildungs-, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit oder auch Wirtschaft, Wirtschaftsdesign, Management-Training oder Erwachsenenbildung) oder die Fortführung in Form vertiefter Studien und Forschung (etwa in einem Master-Studiengang) vor.

(3) Durch die Bachelor-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Europäischen Ethnologie/Volkskunde überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Nebenfach Europäische Ethnologie/Volkskunde kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach	120		
Nebenfach Europäische Ethnologie/Volkskunde	60		
Pflichtbereich		50	
Wahlpflichtbereich		10	
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Nebenfach Europäische Ethnologie/Volkskunde kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) ¹Das Bachelor-Nebenfach Europäische Ethnologie/Volkskunde hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120-ECTS-Punkten zu denen eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten rechnet zu absolvieren. ²Wird mit dem Studium im Sommersemester begonnen, so kann nicht für jede Wahl von Modulen im Wahlpflichtbereich gewährleistet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern beendet werden kann. ³Die Fachstudienberatung informiert darüber, für welche Module und Wahlpflichtbereiche dies der Fall ist. ⁴Wird ein solcher Wahlpflichtbereich gewählt, so verschieben sich die in § 6 genannten Fristen für die GOP und weitere Kontrollprüfungen um ein Semester.

(5) ¹Werden Module, Teilmodule oder einzelne Lehrveranstaltungen aus diesem Nebenfach auch im Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) angeboten, so sind Doppelbelegungen im Haupt- und Nebenfach nicht möglich. ²Bieten Neben- oder Hauptfach keine Möglichkeit andere Module, Teilmodule oder Lehrveranstaltungen zu wählen, belegt der oder die Studierende anstelle der betroffenen Module, Teilmodule oder Lehrveranstaltungen bis zur Erreichung der geforderten ECTS-Punkte Module, Teilmodule oder einzelne Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs, die entsprechend den Vorgaben der ersetzten Module, Teilmodule oder Lehrveranstaltungen benotet oder unbenotet sein müssen. ³Im Wahlpflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs werden die betroffenen Module, Teilmodule oder Lehrveranstaltungen nicht nochmals berücksichtigt. ⁴Eventuell bestehende weitere Voraussetzungen in den Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelor-Hauptfachs (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) sind zu beachten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

²Allerdings werden gute Kenntnisse der europäischen (Kultur-)Geschichte auf Abiturniveau, ein verstärktes Interesse am Umgang mit kulturtheoretischen Problemstellungen sowie solide Kenntnisse der englischen oder französischen Sprache dringend empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Der oder die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er oder sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Nebenfachs Europäische Ethnologie/Volkskunde zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Nebenfach Europäische Ethnologie/Volkskunde erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Nebenfaches Europäische Ethnologie/Volkskunde erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Nebenfachs Europäische Ethnologie/Volkskunde sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Das Institut für Deutsche Philologie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) Die Schlüsselqualifikationen werden im jeweiligen Hauptfach absolviert.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modul-

verantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden,

- a) wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
- b) wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Prüflingen zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

⁶Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 Satz 5 erforderliche Mindestzahl an zutreffend beantworteten Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen. ⁷Die Bestehensgrenze, die Zahl der gestellten Fragen und der Durchschnitt der in Satz 5 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(5) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(6) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

Im Nebenfach wird keine Abschlussarbeit angefertigt und kein Abschlusskolloquium absolviert.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Nebenfach Europäische Ethnologie/Volkskunde ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereich gebildet. ²Dabei werden im Wahlpflichtbereich wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ³Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach	120					120/180
Nebenfach Europäische Ethnologie/Volkskunde	60					60/180
Pflichtbereich		50			50/60	
Wahlpflichtbereich		10			10/60	
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Es gelten die für das jeweilige Hauptfach geltenden Regelungen.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfachs Europäische Ethnologie/Volkskunde, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung nach diesem Zeitpunkt aufnehmen oder fortsetzen und deren Hauptfach ebenfalls nach dieser Ordnung studierbar ist.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Nebenfach Europäische Ethnologie/Volkskunde (Erwerb von 60 ECTS – Punkten)

(Verantwortlich: Lehrstuhl für Europäische Ethnologie/Volkskunde)

Stand: 2011-01-20

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, VL = Vorleistung

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Bei Modulen, die nur aus einem Teilmodul mit gleichem Namen bestehen, sind Modul und Teilmodul in einer Zeile zusammengefasst; der Kurzbezeichnung ist dann /-1 beigefügt.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (50 ECTS-Punkte)											
04-EEVK-Einf	2009-WS	Einführung in die Europäische Ethnologie/Volkskunde		10	2						
		Introduction to European Ethnology/Folklife									
04-EEVK-Einf-1	2009-WS	Fachgeschichte, Theorien, Grundbegriffe	Ü+Ü	5	1		NUM	Klausur (Ca. 90 Min.)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		History of the Subject, Theories, Basic Terms									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EEVK-Einf-2	2009-WS	Alltagskulturforschung	V/Ü	2	1		B/NB	Anfertigen eines Protokolls (ca. 1 Seite/Themenblock), wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben			VL: regelmäßige Teilnahme Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Research into Everyday Culture									
04-EEVK-Einf-3	2009-WS	Umgang mit Quellen	Ü	3	1		NUM	Klausur (Ca. 60 Min.)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Treatment of Sources									
04-EEVK-EKG-NF	2009-WS	Europäische Kulturen und Gesellschaften		5	2						
		European Cultures and Societies									
04-EEVK-EKG-2	2009-WS	Alltagskulturen und Lebenswelten Europas 1	S/V	2	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit 1-2 seitigem Thesenpapier oder b) Protokoll (ca. 1 Seite/Themenblock)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Everyday Culture and Habitats in Europe 1									
04-EEVK-EKG-3	2009-WS	Alltagskulturen und Lebenswelten Europas 2	S/Ü	3	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min., 1-2 seitiges Thesenpapier) und b) Verschriftlichung (ca. 10 Seiten, Abgabe in den Semesterferien) Gewichtung 50:50			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Everyday Culture and Habitats in Europe 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EEVK - MKM-NF	2009-WS	Materielle Kultur und Museologie		5	2						
		Material Culture and Museology									
04-EEVK-MKM-NF-1	2009-WS	Museologie und Ausstellungswesen	S/Ü	3	1		NUM	Referat (ca. 35 Min., 2-3 seitiges Thesenpapier)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Museology and Exhibition Infrastructure									
04-EEVK-MKM-NF-2	2009-WS	Materielle Kultur und Popularästhetik	S/Ü	2	1		NUM	Referat (ca. 25 Min., mit 1-2 seitigem Thesenpapier)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Material Culture and Popular Aesthetics									
04-EEVK - KAEF	2009-WS	Kulturwissenschaftliche Arbeitstechniken und empirisches Forschen		10	2						
		Working Methods and Empirical Research in Cultural Studies									
04-EEVK-KAEF-1	2009-WS	Methoden und Arbeitstechniken	S	4	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min., 1-2 seitiges Thesenpapier) und b) Verschriftlichung (ca. 15 Seiten, Abgabe in den Semesterferien) Gewichtung 50:50			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Working Methods and Techniques									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EEVK-KAEF-2	2009-WS	Projekt „Empirisches Forschen“	Ü+Ü /R	6	1		NUM	Praktische Prüfung: Projektpräsentation (ca. 30 Min., mit 1-2 seitigem Thesenpapier)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Project “Empirical Research”									
04-EEVK-IUL	2009-WS	Identitäten und Lebensstile		10	2						
		Identities and Lifestyles									
04-EEVK-IUL-1	2009-WS	Symbole, Normen, Ordnungssysteme	S/Ü	3	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min., 1-2 seitiges Thesenpapier) und b) Verschriftlichung (ca. 10 Seiten, Abgabe in den Semesterferien) Gewichtung 50:50			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Symbols, Norms, Systems of Order									
04-EEVK-IUL-2	2009-WS	Gruppenkulturen und Geschlechtsidentitäten	S/Ü	3	1		NUM	Referat (ca. 35 Min., 2-3 seitiges Thesenpapier)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Group Cultures and Gender Identities									
04-EEVK-IUL-3	2009-WS	Alltags- und Popularkulturen	S/Ü	4	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min., 1-2 seitiges Thesenpapier)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben,

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Everyday and Popular Cultures						und b) Verschriftlichung (ca. 15 Seiten, Abgabe in den Semesterferien) Gewichtung 50:50			wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, SS
04-EEVK-MUK	2009-WS	Medien- und Kommunikationskulturen		10	2						
		Media and Communication Cultures									
04-EEVK-MUK-1	2009-WS	Formen alltäglicher Kommunikation	S/Ü +Ü	5	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min., 1-2 seitiges Thesenpapier) und b) Verschriftlichung (ca. 15 Seiten, Abgabe in den Semesterferien) Gewichtung 50:50			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Forms of Everyday Communication									
04-EEVK-MUK-2	2009-WS	Medien und Medialität	S/Ü +Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 35 Min., 2-3 seitiges Thesenpapier)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Media and Mediality									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
04-EEVK-FFK	2009-WS	Forschungsfeld Kultur		5	1						
		Research Field Culture									
04-EEVK-FFK-1	2009-WS	Tradition und Moderne	S/Ü	2	1			NUM	Referat (ca. 25 Min., 1-2 seitiges Thesenpapier)		VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Tradition and Modern Times									
04-EEVK-FFK-2	2009-WS	Raum und Zeit	S/Ü	3	1			NUM	Referat (ca. 35 Min., 2-3 seitiges Thesenpapier)		VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Time and Space									
04-MusPr-1	2010-WS	Praktikum im Museums- oder Kultursektor	P	5	4 Wo.			B/NB	Praktikumsbericht (Ca. 4 S.)		
		Practical Experience in Museum or Culture Sector									
04-MusKult-1	2010-WS	Kulturmanagement	V/S/Ü+V/S/Ü	5	1			NUM	a) Referat (ca. 30 Min., mit 2seit. Thesenpapier) und b) Klausur (ca. 60-90 Min.) oder Impulsreferat (ca. 15 Min., mit 1seit. Thesenpapier)		VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Cultural Management									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Gewichtung 60:40			
04-IB30/-1	2008-WS	Ausgewählte Aspekte indischer Geistes- und Kulturgeschichte	S	5	1		NUM	Referat (ca. 10-20 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 7-10 S.) (Gewichtung: 40:60) oder Referat (ca. 10-20 Min.) plus Klausur (ca. 90 Min.) (Gewichtung: 40:60)	Deutsch oder Englisch		
		Selected Aspects of the History of Indian Humanities and Culture									